

**Satzung
über die Entsorgung von Grüngut
der Stadt Rothenburg ob der Tauber
(Grüngutsatzung)**

Vom 29.09.2023

Aufgrund der Art. 5 und 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449 BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern /GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist und der Rechtsverordnung des Landkreises Ansbach zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallbeseitigung auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 01.07.1977 erlässt die Stadt Rothenburg ob der Tauber folgende

Satzung

§ 1

Begriffsbestimmung, Anwendungsbereich

1. Grüngut im Sinne dieser Satzung sind Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt.
2. Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut (wie in Abs. 1 definiert).
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
4. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Eigenkompostierung

Grüngut soll vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden oder über den Bioabfallbehälter entsorgt werden. Als Eigenkompostierung gilt auch die Kompostierung auf Drittgrundstücken mit der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

§ 3

Grüngutentsorgung durch die Stadt Rothenburg ob der Tauber

1. Die Stadt Rothenburg ob der Tauber entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung das in ihrem Stadtgebiet anfallende und

in der zentralen Grüngutannahmestelle auf dem Gelände der Bauschuttdeponie angelieferte Grüngut im Sinne des § 1 Abs. 1.

2. Angeliefert werden können Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, Gras und Laub. Bei Nutzung der Grüngutannahmestelle ist vom Anlieferer bzw. Nutzer auf Verlangen ein schriftlicher Herkunftsnachweis des Grünguts zu erbringen. Bei Anlieferung durch Personen im Sinne § 1 Abs. 4 reicht als Nachweis in der Regel das Vorzeigen des Bundespersonalausweises.

Das angelieferte Grüngut darf keine Fremdstoffe, wie z.B. Draht, Plastikteile, Kunststoffschnur etc. enthalten.

3. Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Rothenburg ob der Tauber Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Grüngutentsorgung durch die Stadt Rothenburg ob der Tauber

Von der Grüngutentsorgung durch die Stadt Rothenburg ob der Tauber ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft, aus Erwerbsgärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau ausgeschlossen.

Bei Zweifeln, ob und inwieweit bestimmte Stoffe von der Stadt zu entsorgen sind, entscheidet die Stadt Rothenburg ob der Tauber oder dessen Beauftragter.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

1. Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet Rothenburg ob der Tauber sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Rothenburg ob der Tauber zu verlangen (Anschlussrecht).
2. Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 6 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Rothenburg ob der Tauber zu überlassen (Überlassungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

1. Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder einer anderweitigen geordneten Verwertung zugeführt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Rothenburg ob der Tauber anzuschließen (Anschlusszwang).
2. Wird das Grüngut nicht auf dem Grundstück kompostiert oder einer anderweitigen geordneten Verwertung zugeführt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, entsprechend § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Vorschriften des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen

Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Rothenburg ob der Tauber zu überlassen (Überlassungszwang).

3. Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Grüngut weder errichten noch betreiben. Das Recht, Grüngut durch Eigenkompostierung zu verwerten, bleibt unberührt.
4. Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Grüngut anfällt, ist dieses vom Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise nach den Vorschriften des KrWG und den Vorschriften des BayAbfG zu entsorgen.

§ 7

Eigentumsübertragung

Wird Grüngut durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zur Grüngutentsorgungseinrichtung der Stadt Rothenburg ob der Tauber gebracht, so geht das Grüngut mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt Rothenburg ob der Tauber über. Im Grüngut gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8

Anlieferung von Grüngut

1. Das Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch den Beauftragten zur öffentlichen Grüngutentsorgungsanlage gebracht (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) und dort auf den vorinstallierten Lagerstellen, ggf. auf Anweisung durch Mitarbeiter der Stadt, abgeladen. Die Stadt Rothenburg ob der Tauber informiert die Besitzer durch ortsübliche Bekanntmachung über die Anlage und die Öffnungszeiten der Grüngutentsorgungsanlage.
2. Die Anlieferung erfolgt lose oder in Säcken. Die Behältnisse und das Verpackungsmaterial, in denen das Grüngut angeliefert wurde, sind vom Anlieferer nach der Entleerung wieder mitzunehmen. Werden für die Anlieferung offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die pflanzlichen Abfälle gegen Herunterfallen so gesichert sein, dass Verunreinigungen der An- und Abfahrtswege der Anlage vermieden werden.

§ 9

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an der Anschlagtafel am Rathaus, der Tageszeitung und im Internet. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 10

Gebühren

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 - den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 - gegen die Vorschriften des § 8 dieser Satzung verstößt.
2. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 6 KrWG bleiben unberührt.

§ 12
Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

1. Die Stadt Rothenburg ob der Tauber kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, den 29.09.2023
Stadt Rothenburg ob der Tauber



Dr. Markus Naser
Oberbürgermeister